



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2019) betreffend Teilflächen der Gst 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.11.2019, Zahl 14/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 27.01.2020 bis einschließlich 24.02.2020 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 22.01.2020

Für die Bürgermeisterin:
Ing. Peter Angerer Stadtbauamtsleiter e.h.